

Leitsätze

1. Die Geschichte eines Ortes gehört als solche nicht zu den Bedeutungskategorien in § 2 Abs. 1 S. 2 DSchG
2. Der Umstand allein, dass es sich um historische Relikte handelt, genügt nicht für die Annahme einer Bedeutung der Funde für die Geschichte des Menschen und/oder die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse, denn anderfalls wäre bereits jedes ältere Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen.
3. Dass wüst gefallene Anlagen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts als „selten“ anzusehen sind, vermag die Bedeutung des Fundes nicht zu begründen, denn das, was selten ist, muss nicht notwendigerweise auch bedeutend sein.
4. Der sachgerechten und vollständigen Ermittlung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts kommt bei der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung besondere Bedeutung zu.
5. Der Umstand, dass Eigentümerin die Bundesrepublik Deutschland ist, die sich nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen kann, führt nicht zu herabgesetzten Anforderungen an die behördliche Ermittlungspflicht.
6. Fehlt es im Rahmen eines Autobahnbaus auch an der Betroffenheit von Art. 14 Abs. 1 GG, so gelten doch ähnliche Erwägungen wie bei Betroffenheit von Privateigentum, denn das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast, konkret der Verwirklichung des Planfeststellungsbeschluss, verdient besonderen Schutz.

Zum Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Unterschutzstellung von Resten (Fundamenten) eines ehemaligen Kottens, die im Zuge von Arbeiten zum Neubau der Bundesautobahn A. zwischen R. und V. zutage getreten sind. Die dagegen sowie gegen eine Nebenbestimmung zur Erlaubnis für die Beseitigung des Bodendenkmals – Kostenübernahme für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung – gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen

Das Gericht hat das Rubrum von Amts wegen geändert, weil der Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. dessen Hauptgeschäftsführer im vorliegenden Fall nicht die Bundesrepublik Deutschland vertritt, die in der Klageschrift als Klägerin benannt war, sondern das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin des Grundstücks sowie Trägerin der Straßenbaulast für die Autobahn und damit materiell betroffen ist zwar die Bundesrepublik Deutschland. Für diese handelt im Prozess hier aber das Land Nordrhein-Westfalen in gesetzlicher Prozessstandschaft. Denn die Bundesautobahnen im Auftrag des Bundes werden von den Ländern verwaltet, Art. 90 Abs. 2 GG. Dies umfasst sowohl die Hoheitsverwaltung als auch die Vermögensverwaltung der Bundesstraßen. Hierzu zählt die Erfüllung aller Verpflichtungen, die mit der Straßenbaulast im Zusammenhang stehen. In dem durch Art. 90 Abs. 2 GG gezogenen Rahmen erfüllen die Länder zwar Bundesaufgaben; sie tun dies aber – dem Wesen der Auftragsverwaltung entsprechend – aus eigener und selbstständiger Verwaltungskompetenz vgl. BVerwG, U v 28. 8. 2003 4 C 9/02, NVwZ-RR 2004, 84 (juris-Rn. 7).

Dieser Wahrnehmungskompetenz auf der Verwaltungsebene entspricht auf der prozessualen Ebene die Prozessstandschaft (vgl. zum Ganzen auch Thür. OVG, B v 23. 2. 2009 4 EO 677/08, ThürVBI 2010, 60 juris-Rn. 4 ff.).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ein unzulässiger sog. Insichprozess liegt nicht vor. Zwar steht auf beiden Seiten des Verfahrens das Land Nordrhein-Westfalen. Es besteht jedoch keine gemeinsame Entscheidungsspitze, die eine interne Einigung durch Weisung herbeiführen könnte (vgl. OVG NW, U v 14. 5. 1992 – 10 A 279/89 –

m.w.N., NVwZ-RR 1993, 132 = BRS 77 Nr. 79 (juris-Rn. 59 f.). Denn das Land unterliegt im Rahmen der Auftragsverwaltung den Weisungen des Bundes, Art. 85 Abs. 3 und 4 GG.

Die Klage ist auch im Übrigen zulässig.

Die vorläufige Unterschutzstellung vom 6. November 2013 hat sich nicht dadurch erledigt, dass das Schutzobjekt von dem Kläger in Ausnutzung der Erlaubnis vom 7. Februar 2014 beseitigt worden ist. Denn die Unterschutzstellung ist Grundlage für die Erlaubnis und insbesondere auch für die hier streitgegenständliche Nebenbestimmung zur Kostentragung (vgl. zur Nichterledigung einer Abrissverfügung durch Ersatzvornahme OVG NRW, U v 4. 11. 1996 – 10 A 3363/92 – BRS 58 Nr. 213).

Ebenso wenig steht im Hinblick auf die Unterschutzstellung der Zulässigkeit der Anfechtungsklage die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG entgegen, wonach die Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird. Denn der Verlust der Wirksamkeit tritt in diesem Fall nicht ex tunc ein, sondern lediglich ex nunc (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Aufl. 1989, § 4 Rn. 24).

Für die Vergangenheit bleibt die Unterschutzstellung damit wirksam und Grundlage für den Erlaubnisbescheid nach § 9 DSchG.

Die Klage ist auch begründet.

Die angefochtene vorläufige Unterschutzstellung ist rechtswidrig und verletzt die Bundesrepublik Deutschland in ihren Rechten, §§ 113 Abs. 1 Satz 1, 114 VwGO.

Der Bescheid ist zum einen in formaler Hinsicht rechtswidrig, weil der Kläger vor seinem Erlass entgegen § 28 Abs. 1 VwVfG NRW nicht angehört worden ist. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW lagen nicht vor. Nach § 28 Abs. 2 VwVfG NRW kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere gemäß Nr. 1, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Dies war hier nicht der Fall. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass in dem Fall, dass der Beklagte anstelle des angefochtenen Bescheides zunächst eine Anhörung – ggf. mit nur kurzer Stellungnahmefrist – übersandt hätte, der Kläger trotz des laufenden Verfahrens die Bauarbeiten an der betroffenen Stelle fortgesetzt und die Reste des Kottens beseitigt hätte. Dieser Fehler ist mangels Nachholung der Anhörung auch nicht nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW geheilt worden.

Zum anderen verletzt der Bescheid auch materielles Recht. Denn die Voraussetzungen für die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 DSchG lagen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift soll, wenn damit zu rechnen ist, dass ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird, die Untere Denkmalbehörde bzw. hier, weil Eigentümerin die Bundesrepublik Deutschland ist, gemäß § 21 Abs. 3 DSchG an deren Stelle die Bezirksregierung anordnen, dass das Denkmal als vorläufig eingetragen gilt. Mit einer Eintragung zu rechnen ist dann, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Eintragung besteht (vgl. OVG NRW, U v 18. 5. 1984 11 A 1776/83, NJW 1986, 1890 = BRS 42 Nr. 137).

Sind bei einem ortsfesten Bodendenkmal die Merkmale des Denkmalbegriffs nach § 2 DSchG erfüllt, ist es (zwingend) in die Denkmalliste einzutragen, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DSchG. Entscheidend ist mithin, ob die Funde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Merkmale des Denkmalbegriffs erfüllen.

Denkmäler sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht nach Satz 2, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. „Bedeutend“ ist dabei nicht im Sinne von einzigartig oder hervorragend zu verstehen. Andererseits sind objektiv belanglose Sachen nicht schützenswert. Erforderlich ist, dass der Sache ein besonderer Aussagewert im Sinne einer besonderen Eignung zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen zukommt. Ausgeschlossen aus dem Bereich des Denkmalschutzes sollen damit vor allem solche Gegenstände sein, die zwar ebenfalls einen historischen Bezug haben,

jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich z.B. um ein Massenprodukt handelt oder die Sache zu weitreichende Veränderungen erfahren hat (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Aufl. 1989, § 2 Rn. 31 f. m.N.).

Danach war hier nicht mit einer Eintragung in die Denkmalliste zu rechnen. Dass die Voraussetzungen für eine Eintragung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorlagen, lässt sich weder der Begründung des Bescheides einschließlich der gutachterlichen Stellungnahme des LVR vom 21. Oktober 2013 entnehmen, noch ist es sonst erkennbar.

Nach der Begründung soll der Fund bedeutend sein „für die Geschichte des Ortes und die Geschichte der Menschen, die hier arbeiteten und lebten“. Die „Geschichte des Ortes“ gehört als solche indes nicht zu den Bedeutungskategorien in § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG. Gemeint sein mag, dass die Bedeutung für die Geschichte des Menschen hier aus der Ortsgeschichte abzuleiten sein soll (vgl. dazu Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Aufl. 1989, § 2 Rn. 35).

Ferner mag mit dem Halbsatz „die hier arbeiteten und lebten“ eine Bedeutung der Funde für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse angesprochen sein. Es ist jedoch nicht erkennbar, warum und inwiefern die Funde für die Geschichte des Menschen und/oder die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse „bedeutend“ sein sollen. Der Umstand allein, dass es sich um historische Relikte handelt, genügt hierfür nicht, denn andernfalls wäre bereits jedes ältere Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. Ein besonderer Aussagewert ergibt sich auch nicht aus der Vermutung, dass es sich um Reste des aufgegebenen Tagelöhner-Kottens handelt. Denn eine besondere geschichtliche Relevanz der Tatsache als solcher, dass an dieser Stelle zwei kleine Gebäude standen, die eben diesen Kotten bildeten, ist nicht erkennbar. Was darüber hinaus aus den Funden – Fundamentresten, Bauschutt und Ähnlichem – ablesbar sein soll, was diese veranschaulichen oder dokumentieren sollen, bleibt offen. Die Ausführungen, wonach wüst gefallene Anlagen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts als „selten“ anzusehen seien, vermögen die Bedeutung des Fundes ebenfalls nicht zu begründen. Denn das, was selten ist, muss nicht notwendigerweise auch bedeutend sein. Ferner wird in dem Bescheid auch nicht begründet, warum bzw. inwiefern für die Erhaltung und Nutzung des Bodendenkmals wissenschaftliche Gründe vorliegen sollen. Hierzu fehlt es sowohl in dem Bescheid selbst als auch in der gutachterlichen Stellungnahme des LVR an näheren Ausführungen.

Auch unter Berücksichtigung des sonstigen Akteninhalts und des Vorbringens des Beklagten in der mündlichen Verhandlung lässt sich nicht feststellen, dass die Merkmale des Denkmalsbegriffs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllt waren. Die Ausführungen des Beklagten dazu, dass die Besonderheit der Funde darin bestehe, dass der Zustand von Mitte des 19. Jahrhunderts gleichsam eingefroren worden sei, vermögen den die erforderliche Bedeutung nicht zu begründen.

Für eine Denkmaleigenschaft bestehen auch nicht zumindest Anhaltspunkte, die eine weitere Aufklärung erforderlich machen würden. Davon abgesehen wäre das Gericht auch nicht gehalten, bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte den Sachverhalt von sich aus weiter aufzuklären und eigenständige Ermittlungen hinsichtlich der Denkmaleigenschaft anzustellen. Dies ist vielmehr Sache der Behörde.

Der sachgerechten und vollständigen Ermittlung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts kommt bei der denkmalrechtlichen Unterschützstellung besondere Bedeutung zu. Denn § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG stellt in Verbindung mit anderen Vorschriften des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes eine Regelung über Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Sie ist als solche zulässig, insbesondere führt sie bei verfassungskonformer Anwendung nicht zu Ergebnissen, die nicht mehr mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sind. Wegen der grundrechtlichen Bedeutung der behördlichen Entscheidung ist aber namentlich eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts geboten (vgl. BVerwG, B v 10. 7. 1987 4 B 146.87, NJW 1988, 505 = BRS 47 Nr. 123 (juris-Rn. 4 ff.)).

Diesem Zweck dienen auch die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Denkmalschutzgesetzes (§§ 20 ff.), die insbesondere durch die vorgeschriebene Mitwirkung der fachkundigen Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände das sorgfältige Ermitteln und Bewerten des denkmalrechtlichen Sachverhaltes gewährleisten sollen.

Für die Sachverhaltsermittlung bei der vorläufigen Unterschutzstellung gilt im Grundsatz nichts anderes. Zwar handelt es sich dabei (nur) um eine Prognoseentscheidung, die nicht voraussetzt, dass die Denkmaleigenschaft bereits mit Sicherheit und in allen Einzelheiten feststeht (vgl. OVG NW, U v 10. 6. 1985 11 A 960/84, BRS 44 Nr. 123).

Im Rahmen dessen, was nach den Umständen, insbesondere in der zur Verfügung stehenden Zeit, möglich und angemessen ist, hat die Behörde den Sachverhalt jedoch mit derselben Sorgfalt zu ermitteln und zu bewerten wie bei der endgültigen Eintragung. Denn mit der vorläufigen Unterschutzstellung gilt das Objekt des vorläufigen Schutzes als eingetragen und unterliegt somit denselben Rechtsfolgen als wäre es bereits in die Denkmalliste eingetragen. Des Weiteren ist auch die vorläufige Unterschutzstellung nicht von der Verpflichtung zur Beteiligung des Landschaftsverbandes gemäß § 21 Abs. 4 DSchG ausgenommen.

Was den Umstand betrifft, dass Eigentümerin hier die Bundesrepublik Deutschland ist, die sich nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen kann, so führt dies nicht zu herabgesetzten Anforderungen an die behördliche Ermittlungspflicht. Zum einen ist schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und wegen der Möglichkeit des Eigentümerwechsels die Geltung eines einheitlichen Maßstabes geboten. Zum anderen besteht im vorliegenden Fall zwar keine Grundrechtsbetroffenheit; betroffen ist aber die Wahrnehmung der dem Bund obliegenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Straßenbaulast, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 FStrG, konkret die Durchführung des Neubaus der Autobahn A. Dieses öffentliche Interesse rechtfertigt die Anlegung eines nicht minder strengen Maßstabes an die Ermittlungspflicht.

Kommt die Behörde diesen Anforderungen nicht nach, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, die gebotenen Ermittlungen nachzuholen. Denn die Unterschutzstellung von (Bau-)Denkmälern nach dem DSchG NW betrifft im Regelfall im Hinblick auf das Eigentumsrecht der Betroffenen, wie dargelegt, einen grundrechtlich empfindlichen Bereich. Wenn der Sachverhalt in wesentlicher Beziehung nicht aufgeklärt und bewertet worden ist, wird das Verwaltungsverfahren der durch Art. 14 Abs. 1 GG geforderten Schutzfunktion nicht gerecht (OVG NW, U v 13. 10. 1988 11 A 2734/86, NVwZ-RR 1989, 614 = BRS 48 Nr. 116 (juris-Rn. 15)).

Fehlt es hier auch an der Betroffenheit von Art. 14 Abs. 1 GG, so gelten doch ähnliche Erwägungen vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der Erfüllung der Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast, konkret der Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses.

Gegen die Sanktionslosigkeit von Aufklärungsmängeln bei der vorläufigen oder endgültigen denkmalrechtlichen Unterschutzstellung spricht darüber hinaus, dass die Gerichte, wollten sie die Sachverhaltsermittlung und -bewertung nachholen, de facto Verwaltungsfunktionen übernehmen würden. Dies erscheint wegen der Besonderheiten der denkmalrechtlichen Begrifflichkeiten und Sachverhalte und der gebotenen wissenschaftlichen Beurteilung bedenklich. Würden die Gerichte in Fällen der vorliegenden Art die unterlassene Aufklärung nachholen und anstelle der zuständigen Denkmalbehörde eine Entscheidung darüber treffen, ob und ggfls. mit welcher Begründung (!) ein Denkmal vorläufig unter Schutz gestellt werden soll, würden sie de facto Aufgaben wahrnehmen, die der vollziehenden Gewalt obliegen und für die diese – anders als die Gerichte – auch entsprechend organisiert und ausgestattet sind (vgl. wiederum OVG NW, U v 13. 10. 1988 11 A 2734/86, NVwZ-RR 1989, 614 = BRS 48 Nr. 116 (juris-Rn. 16)).

Es mag dahinstehen, ob die vorstehenden Überlegungen auch bei einer endgültigen Eintragung zu gelten hätten, eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung mithin ohne Verstoß gegen § 46 VwVfG NW allein schon deshalb aufgehoben werden könnte, weil sie unter Verletzung des behördlichen Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 Abs. 1 und 2 VwVfG) und/oder weiterer Verfahrensvorschriften, namentlich der Anhörungspflicht (§ 28 Abs. 1 VwVfG) und/oder des Begründungserfordernisses (§ 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwVfG NW) ergangen ist. Dies mag zweifelhaft erscheinen, weil es sich bei der endgültigen Eintragung um eine gebundene Entscheidung handelt (krit. daher OVG NW, U v 23. 8. 1995 7 A 3702/93, BRS 77 Nr. 49 (juris-Rn. 30)).

Bei der vorläufigen Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 DSchG ist dies jedoch nicht der Fall. Die vorläufige Unterschutzstellung steht vielmehr im Ermessen der Denkmalbehörde (vgl. OVG NW, U v 10.6.1985 11 A 960/84, BRS 44 Nr. 123),

wenn auch in Form eines durch die Formulierung „soll“ eingeschränkten Ermessens. Es handelt sich dabei um ein intendiertes Ermessen ähnlich wie im Falle der bauordnungsrechtlichen Generalklausel des § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NW. Aus diesem Grunde sind Verfahrensfehler jedenfalls bei der vorläufigen Unterschutzstellung nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich. Denn nach dieser Vorschrift kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren zustande gekommen ist, „wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat“. Diese Voraussetzungen sind bei Ermessensentscheidungen nicht gegeben, es sei denn, es liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Ermittelt die Behörde den Sachverhalt nicht hinreichend, liegt im Übrigen darüber hinaus auch ein Ermessensfehler vor, §§ 40 VwVfG, 114 VwGO. Selbst wenn man die Vorschrift des § 4 Abs. 1 DSchG so verstehen wollte, dass der Denkmalbehörde ein Ermessen nur bei Vorliegen eines atypischen Falles eingeräumt ist und ansonsten eine gebundene Entscheidung gegeben ist (vgl. allgemein zu Soll-Vorschriften Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 40 Rn. 44 m.N.),

würde dies hier zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn hier läge jedenfalls ein atypischer Fall vor, weil das Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses für den Bau einer Autobahn an der Stelle des ggf. vorläufig unter Schutz zu stellenden Objektes nicht mehr zu den vom Gesetzgeber als „Normalfall“ angesehenen Konstellationen für die vorläufige Unterschutzstellung zählt (vgl. auch Rothe, DSchG NRW, Kommentar, 1981, § 4 Rn. 2 zum Konflikt einer Unterschutzstellung mit einer gemeindlicher Entwicklungsplanung).

Auch bei Zugrundelegung des strengeren Verständnisses des § 4 Abs. 1 DSchG hätte der Beklagte daher im konkreten Fall einen Ermessensspielraum gehabt, in dessen Rahmen etwa zu prüfen gewesen wäre, ob die mit der Vorschrift des § 16 Abs. 4 DSchG unabhängig von einer Unterschutzstellung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG) eingeräumten Möglichkeiten zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung der Funde nicht ausreichend gewesen wären. Der Bescheid wäre damit, wenn es nicht ohnehin schon an den Tatbestandsvoraussetzungen fehlen würde, auch wegen Ermessensausfalls rechtswidrig, weil der Beklagte erkennbar davon ausgegangen ist, dass ihm kein Ermessen eingeräumt ist.

Auf die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss der Unterschutzstellung entgegen stand, kommt es nach alledem nicht mehr an.

Auch die Nebenbestimmung zu 2. des Bescheides vom 7. 2. 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Bundesrepublik Deutschland in ihren Rechten. Sie kann nicht auf § 29 Abs. 1 Satz 1 DSchG gestützt werden.

Nach dieser Vorschrift hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Infolge der Aufhebung der vorläufigen Unterschutzstellung, die auf den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides zurückwirkt, unterlag die Beseitigung der Reste des Kottens mangels Denkmaleigenschaft nicht der Erlaubnispflicht des § 9 DSchG. Auch die sonstigen Tatbestandsalternativen sind nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Beseitigung eines vermuteten Bodendenkmals in anderer (nicht erlaubnispflichtiger) Weise. Denn für einen Rückgriff auf eine Qualifizierung als „vermutetes“ Bodendenkmal besteht kein Raum mehr, wenn die Denkmalbehörde den Weg einer vorläufigen Unterschutzstellung beschritten hat.